

Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Grundwasser- entnahme für das WW Ramlingen

Sachverhalt

Die Harzwasserwerke GmbH hat mit Antrag vom 27.12.1995 die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser in Höhe von

4,9 Mio. m³/a ab dem 01.01.1997

für die öffentliche Wasserversorgung für das Wasserwerk Ramlingen beantragt.

Im Einzugsgebiet der GW-Entnahme liegen, teilweise im Landschaftsschutzgebiet, u.a. mehrere Biotope mit landesweiter Bedeutung und geschützte Biotope, die auch die Wullbeck umfassen sowie Moorböden mit Klimaschutzpotential, faunistisch wertvolle Bereiche und geschützte Arten (Fauna), aber auch Beobachtungsflächen für Amphibien. Damit sind Kriterien der Anlage 2 zum UVPG, Ziff. 2.2, 2.3.4, 2.3.7. betroffen, für die eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtliche Würdigung

Die Entnahmemenge von 4,9 Mio. m³/a übersteigt den Wert von 100.000 Mio. m³/a. Nach § 3 c S. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziff. 13.3.2 ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nicht ausgeschlossen werden kann.

Somit wird für das Vorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 3 a i. V. m. § 3c S. 1 UVPG festgestellt.

Im Auftrag

Thies